

**WM****WERTPAPIER-  
MITTEILUNGEN****Zeitschrift  
für Wirtschafts-  
und Bankrecht****17**25. April 2015  
69. Jahrgang  
Seiten 797-852**Redaktion:**Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,  
PotsdamRechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.Arne Wittig,  
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
HamburgRichter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
KarlsruheRichterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbart,  
MainzRechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 797

Univ.-Prof. Dr. Andreas Piekenbrock, Heidelberg  
Das Recht der Zahlungsdienste zwischen Unions- und  
nationalem Recht

Seite 805

Rechtsanwälte Dr. Martin Prager und Dr. Christoph Keller,  
LL.M. (LSE), München  
Der Entwicklungsstand des Europäischen Insolvenzrechts

Seite 816

EuGH, 11.3.2015 –  
Zur Auslegung von Art. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2003/6/EG  
und Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2003/124/EG zur Definition  
der Insiderinformation

Seite 822

BGH, 10.2.2015 –  
Zum Anspruch des Inhabers eines Pfändungsschutzkontos  
auf dessen Rückumwandlung in ein herkömmlich geführ-  
tes Girokonto; zur Frage der Wirksamkeit einer Klausel,  
welche die Rechtsfolgen einer Kündigung der Zusatzver-  
einbarung zum Pfändungsschutz regelt

Seite 826

LG Ulm, 26.1.2015 –  
Zur Erfüllung der Vertragspflichten aus einem Sparvertrag  
(S-Scala)

Seite 841

EuGH, 4.12.2014 –  
Zur Auslegung von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG)  
Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren

---

WERTPAPIER-  
MITTEILUNGEN  
TEIL IV

---

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Andreas Piekenbrock, Heidelberg		
Das Recht der Zahlungsdienste zwischen Unions- und nationalem Recht		797
Rechtsanwälte Dr. Martin Prager und Dr. Christoph Keller, LL.M. (LSE), München		
Der Entwicklungsstand des Europäischen Insolvenzrechts		805

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

EuGH	9.4.2014	Zur Auslegung u.a. von Art. 52 Abs. 3 der Richtlinie 2007/64/EG im Hinblick auf seine Anwendbarkeit auf die Nutzung eines Zahlungsinstruments im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen einem Mobilfunkbetreiber als Zahlungsempfänger und seinem Kunden als Zahler sowie die Befugnis der Mitgliedstaaten, Zahlungsempfängern generell zu untersagen, vom Zahler für die Nutzung eines Zahlungsinstruments ein Entgelt zu verlangen	813
EuGH	11.3.2015	Zur Auslegung von Art. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2003/6/EG und Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2003/124/EG zur Definition der Insiderinformation	816
Bundesgerichtshof	17.3.2015	Zu den Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB wegen der Ausgabe völlig wertloser Aktien; zur mangelnden Revisibilität der Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit, wenn diese nicht von denselben Voraussetzungen abhängt, die für die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte maßgebend sind	819
Bundesgerichtshof	10.2.2015	Zum Anspruch des Inhabers eines Pfändungsschutzkontos auf dessen Rückumwandlung in ein herkömmlich geführtes Girokonto; zur Frage der Wirksamkeit einer Klausel, welche die Rechtsfolgen einer Kündigung der Zusatzvereinbarung zum Pfändungsschutz regelt	822
LG Ulm	26.1.2015	Zur Erfüllung der Vertragspflichten aus einem Sparvertrag (S-Scala)	826

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

EuGH	4.12.2014	Zur Auslegung von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren	841
------	-----------	---	-----

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	1.10.2014	Zur Unwirksamkeit von in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers eines Bauvertrags enthaltenen Vertragsklauseln, wonach Gewährleistungsansprüche bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung des Auftraggebers in Höhe von 7 % der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme durch Bürgschaften gesichert sind	844
Bundesgerichtshof	1.10.2014	Zum im Sinne des § 305c BGB überraschenden Inhalt einer Stoffpreisgleitklausel des öffentlichen Auftraggebers von Bauleistungen	847
Bundesgerichtshof	16.10.2014	Zur Anrechnung eines Mitverschuldens des Architekten, auf dessen Betreiben hin zwischen Besteller und Unternehmer eine Planungsänderung vereinbart wird, für die er die Planungsverantwortung übernimmt	850
<b>Sonstiges</b>			
Bundesgerichtshof	18.12.2014	Keine entsprechende Anwendung des § 26 Nr. 8 Satz 2 EGZPO auf die Abweisung einer Entschädigungsklage als unzulässig durch das erstinstanzlich entscheidende Oberlandesgericht	852

**13. Internationaler Retail-Bankentag der Börsen-Zeitung**

Zukunft des Retail-Marktes - Perspektiven regional tätiger Banken - Bankenaufsicht

1./2. Juli 2015 - Maritim Hotel Frankfurt am Main

Informationen: Tel. +49 69 2732 553; www.retailbankentag.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Dr. Jens Zinke

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main - ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV